

## Information

### Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, wenn es aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Eindämmungsverordnung Brandenburg vom 15.12.2020). Das Zeugnis muss dafür im Original vorgelegt werden.

Die Eindämmungsverordnung legt dazu Folgendes fest:

**„Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 Nummer 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum, die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt.“**

Ab dem 04.01.2021 werden Atteste, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, von der Schulleitung nicht mehr akzeptiert.

gez. J. Meyerhoff  
Schulleiter